

Allgemeinverfügung

Untersagung der Nutzung des Steinhäuserwühlsees (ugs. Bonnetweiher) zu Badezwecken

- I. Aufgrund §§ 1 und 9 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland Pfalz ergeht für den Steinhäuserwühlsee folgende Entscheidung:

In dem künstlichen Gewässer „Steinhäuserwühlsee“, Plan-Nrn. 4966/4, 4966/1, 4966/2, 50256 - 5028, 5031/1, 5032/1, 5032/2, 5037/1 und 5040/1 wird mit sofortiger Wirkung das Baden und Schwimmen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bis auf weiteres untersagt.

Insofern wird die Rechtsverordnung über die Regelung des Gemeingebrauches an dem Gewässer „Steinhäuserwühlsee“ in der Gemarkung Speyer eingeschränkt.

- II. Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Ausgehend vom Industriegebiet Speyer-West zieht sich auf einer Strecke von etwa 3 km in Richtung Rhein eine mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) kontaminierte Grundwasserfahne, die sich über den ganzen oberen Grundwasserleiter erstreckt. Durch unterschiedliche Abbauprozesse entsteht im Verlauf dieser Fahne das Produkt Vinylchlorid (VC), das als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft ist.

Erstmals wurde Ende 2012 im oberflächennahen Bereich des Steinhäuserwühlsees eine VC-Konzentration knapp über dem Grenzwert der Trinkwasserschutzverordnung festgestellt. Für die Badesaison 2013 wurde daraufhin vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) sowie vom Gesundheitsamt Rhein-Pfalz-Kreis anhand einer Expositionsabschätzung ein Wert für die Badezone (0 – 3 m) ermittelt, der die Ergreifung von behördlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsrisiken notwendig macht (= Maßnahmenwert >1,5 µg/l VC).

Gemäß § 7 der Landesverordnung über die Qualität der Badegewässer (Badegewässerverordnung) ist die zuständige Wasserbehörde verpflichtet, bei Kenntniserlangung von unerwarteten Situationen, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken können oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist, angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen schließen erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein.

Nach zweimaliger Überschreitung des Maßnahmenwerts Ende August 2014 wurde von der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage der Badegewässerverordnung ein Badeverbot für den Steinhäuserwühlsee angeordnet. Die folgenden Messkampagnen ergaben im Februar 2015 eine erneute Überschreitung des Maßnahmenwertes.

Somit war trotz der Einrichtung von Tiefenwasserbelüftungsanlagen im Steinhäuserwühlsee eine zuverlässige Unterschreitung des Maßnahmenwerts nicht gewährleistet. Da die geplante hydraulische Sanierung des Grundwassers im Anstrom des Sees erst nach der Badesaison 2015 gestartet werden kann, ist aus Vorsorgegründen die Sperrung des Badebetriebs bis auf weiteres erforderlich.

Da die orale und/oder dermale Aufnahme von VC in Konzentrationen über dem festgelegten Maßnahmenwert von 1,5 µg/l ein erhöhtes Krebsrisiko darstellt und eine dauerhafte Unterschreitung des Maßnahmenwertes zurzeit nicht gewährleistet werden kann, ist die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme notwendig und erforderlich, um die bestehende Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit auszuräumen.

Der Erlass dieser Verfügung ist im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in der Verfügung unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass durch die Nutzung des Baggersees zu den o.a. Zwecken Gesundheitsschäden auftreten können.

Das Interesse der Behörde am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist höher zu werten, als das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Speyer als allgemeine Ordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 88, 89 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 POG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden sowie § 91 Abs. 1 Nr. 1 POG

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Speyer eingegangen ist.

Speyer, 14.07.2015

Stadtverwaltung Speyer
Der Oberbürgermeister

